



# Gutachten der ENHK

## Strassenprojekt Westtangente Wetzikon, Gemeinde Wetzikon ZH

---

Datum: 02.05.2016

Adressat: Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich  
Amt für Verkehr  
Neumühlequai 10  
8090 Zürich

Kopie an: – BAFU, Abt. Arten, Ökosysteme, Landschaften

---

### 1. Anlass der Begutachtung

Mit Schreiben vom 26.05.2015 hat das Amt für Verkehr des Kantons Zürich der ENHK das Strassenprojekt Westtangente Wetzikon zur Stellungnahme unterbreitet. Das Vorhaben liegt teilweise innerhalb des Objektes Nr. 1409 „Pfäffikersee“ des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) und teilweise im Randbereich der Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung Nr. 5 „Pfäffikersee“. Weiter befinden sich die folgenden Schutzobjekte im näheren Projektbereich: das Flachmoor von nationaler Bedeutung Nr. 2212 „Robenhauserriet / Pfäffikersee“, das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung Nr. ZH 973, das Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung Nr. 120 „Pfäffikersee“ sowie das Smaragdgebiet Nr. 29. Das Vorhaben erfordert eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung für die Inanspruchnahme des Gewässerraumes sowie für die Überdeckung und Unterfahrung des Chämtnerbachs. Diese stellt eine Bundesaufgabe gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) dar. Die Begutachtung erfolgt gestützt auf Art. 7 NHG.

Die ENHK beurteilt im vorliegenden Gutachten die Auswirkungen des Projekts anhand der Schutzziele des BLN-Objektes, der Moorlandschaft und der aufgelisteten Biotopinventare des Bundes. Sie äussert sich auch zur ökologischen und landschaftlichen Gesamtbilanz der Projekte (vgl. das vom Kanton eingeholte Rechtsgutachten von Peter M. Keller zum Strassenbau in Mooren und Moorlandschaften). Die umfassende juristische Prüfung der Vereinbarkeit der Projekte mit den rechtlichen Bestimmungen zur Moorlandschaft und zu den Biotopinventaren sowie die allenfalls erforderliche Interessenabwägung bezüglich dem BLN-Objekt sind von den Entscheidbehörden des Kantons vorzunehmen und somit nicht Bestandteil des Gutachtens der ENHK.

Für das Amt für Verkehr stehen die folgenden Fragen im Zentrum:

**Fragen zum BLN-Objekt Nr. 1409 „Pfäffikersee“:**

1. Ist das Strassenprojekt aus Sicht der ENHK mit dem Schutzziel des BLN-Objekts Nr. 1409, insbesondere dem direkt betroffenen Gebiet am Siedlungsrand, vereinbar?
2. Wie wirken sich die bereits bestehenden Bauten und eine allenfalls damit verbundene Vorbelastung des vom Strassenprojekt betroffenen Gebiets auf die Vereinbarkeit mit dem Schutzziel des BLN-Objekts aus?
3. Handelt es sich aus Sicht der ENHK um einen leichten oder einen schweren Eingriff?
4. Gibt die Begutachtung des Strassenprojekts in Bezug auf das BLN-Objekt Anlass zu weiteren Bemerkungen?

**Fragen zum Moorlandschafts-Objekt Nr. 5 „Pfäffikersee“:**

5. Wie beurteilt die ENHK die Detailabgrenzung der Moorlandschaft im Projektperimeter?
6. Wie beurteilt die ENHK die Zulässigkeit des Strassenprojekts am Rande des Moorlandschaftsperimeters vor dem Hintergrund der Gesamtbetrachtung von Vor- und Nachteilen gemäss beiliegendem Faktenblatt?
7. Gibt die Begutachtung des Strassenprojekts in Bezug auf das Moorlandschafts-Objekt Anlass zu weiteren Bemerkungen?

## **2. Grundlagen der Begutachtung**

Der ENHK standen für das Gutachten folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Schreiben des Amts für Verkehr an die ENHK, 25.08.2015
- Schreiben des Amts für Verkehr an die ENHK, 26.05.2015
- Übersicht Dokumente, Amt für Verkehr, 18.05.2015
- Faktenblatt Westtangente Wetzikon, Amt für Verkehr, 18.05.2015
- Schreiben des Naturschutzvereins Wetzikon-Seeegräben an die ENHK, 16.03.2015
- Stellungnahme des Amts für Raumentwicklung, 15.10.2014
- Dossier Westtangente 2. Teil, Industrie- bis Pfäffikerstrasse, Vorprojekt, mit
  - Übersichtsplan 1:5000, 02.04.2013
  - Technischer Bericht Strassenbau, 02.04.2013
  - Technischer Bericht Knotenbau mit LSA, 02.04.2013
  - Kostenschätzung, 02.04.2013
  - Situation 1:500, 02.04.2013
  - Schleppkurvennachweis 1:500, 02.04.2013
  - Normalprofile 1:50, 02.04.2013
  - Längenprofil Fahrbahn 1:500/50, 02.04.2013
  - Längenprofil Rad- und Gehweg 1:500/50
  - Querprofile 1:100, 02.04.2013
  - Bautechnisches Grundkonzept 1:1000, 02.04.2013
  - Landschaftspflegerisches Begleitkonzept, Bericht, 15.05.2013
  - Landschaftspflegerisches Begleitkonzept, Situation 1:1000, 15.05.2013
  - Hydrogeologischer Bericht, inkl. Übersichtskarte 1:2'500 und Längenprofil 1:1000/100, 02.04.2013
  - Übersicht Schutzzonen, Situation 1:2'500, 03.12.2012
  - Voruntersuchung zum Umweltverträglichkeitsbericht, 15.05.2013
  - Anhänge zur Voruntersuchung zum Umweltverträglichkeitsbericht, 15.05.2013
- Westtangente Wetzikon – Variantenbewertung, Amt für Verkehr, 05.03.2010
- Stellungnahme des Amts für Landschaft und Natur, 05.08.2010
- Stellungnahme des Amts für Raumordnung und Vermessung, 18.05.2010
- Stellungnahme der Gemeinde Wetzikon, 21.04.2010

Am 31.08.2015 fand eine Begehung einer Delegation der ENHK zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern des Amtes für Verkehr, der Baudirektion, des Amtes für Landschaft und Natur, des Amtes für Raumentwicklung des Kantons Zürich sowie des Büros RENAT GmbH statt.

### 3. Die Schutzobjekte von nationaler Bedeutung

Dieses Kapitel wurde teilweise soweit für die Beurteilung der Westtangente Wetzikon relevant aus dem Gutachten der ENHK vom 05.02.2016 „Projekte Mobilität und Umwelt Pfäffikersee, Gemeinden Pfäffikon, Seegräben, Wetzikon, ZH“ übernommen. Eine detaillierte Analyse der durch das im vorliegenden Gutachten zu beurteilende Vorhaben betroffenen Schutzobjekte und Schutzwerte folgt in Kapitel 5 des Gutachtens.

#### 3.1 Das BLN-Objekt Nr. 1409 „Pfäffikersee“

Die Bedeutung des BLN-Objektes Nr. 1409 „Pfäffikersee“ wird im Inventar wie folgt umschrieben: *„Für das Mittelland bezeichnender Landschaftstypus mit grösstenteils unverbauten Seeufnern. Wertvolles Gebiet für die naturwissenschaftliche und prähistorische Forschung. Reiches Vogelleben. Verlandungsbestände, Flach- und Zwischenmoore mit Hochmooranflügen, z.T. ausgebeutet und in Neubildung begriffen, mit bemerkenswerter Pflanzenwelt. Moorwälder seltener Prägung. Pfahlbauten. Römisches Kastell Irgenhusen.“*

Der Pfäffikersee liegt in einer durch die eiszeitlichen Gletscher geformten, flachen Mulde und ist fast vollständig von einem Gürtel mit Schilfröhricht umgeben. Verschiedene Moränenwälle zeugen von den letzten eiszeitlichen Vorstössen im Zürcher Oberland. Östlich und westlich des Sees erstreckt sich eine wellige und reich strukturierte Moränenlandschaft, die von der landwirtschaftlichen Nutzung geprägt ist. Im Süden wird die Natur- und Kulturlandschaft durch das Siedlungsgebiet der Gemeinde Wetzikon begrenzt, wobei sich die Siedlung teilweise bis in das BLN-Objekt hinein entwickelt hat. So liegt auch ein erheblicher Teil des Industriegebiets von Wetzikon/Robenhausen innerhalb des BLN-Perimeters.

Die reich strukturierten Ried- und Moorflächen am nördlichen und südlichen Seeufer bieten mit ihrer Ausdehnung und Vielfalt günstige Bedingungen für eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten. Der Pfäffikersee mit den angrenzenden Verlandungsgebieten gilt als eines der floristisch artenreichsten Gebiete des Schweizer Mittellands sowie als hervorragendes Beispiel einer natürlichen Seeverlandung.

Südlich des Sees verläuft der überregionale Wildtierkorridor ZH 42 durch das Robenhauser Riet. Dieser ist im Objektblatt als „beeinträchtigt“ eingestuft; als mögliche Massnahmen zur Verbesserung der Situation sind die Pflanzung von Leitstrukturen sowie Massnahmen zur Minimierung von Wildtierunfällen, insbesondere an der Kempptalerstrasse und an der Hochstrasse, aufgeführt.

Der Pfäffikersee ist ein intensiv genutztes Erholungsgebiet. Innerhalb des BLN-Perimeters verlaufen verschiedene Strassen, Wege und landwirtschaftliche Erschliessungen. Gegen Osten wird das BLN-Objekt durch die Eisenbahnlinie Wetzikon-Pfäffikon begrenzt. Bei Auslikon bilden ein Strandbad, ein Campingplatz und ein Bootshafen mit den dazugehörigen Parkplätzen einen Anziehungspunkt für Erholungssuchende.

In den Erläuterungen zur Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN) vom 10.08.1977 sind die folgenden Grundsätze aufgeführt: *„Die standortgemässe Pflanzen- und Tierwelt ist in den Inventarobjekten in besonderem Masse zu schonen, zu schützen und zu fördern. Die für ihr Fortkommen notwendigen Voraussetzungen (z.B. Standortbedingungen von Feucht- und Trockenstandorten, Fernhaltung von Störungen von Brutplätzen und Einstandsgebieten) sind weitmöglichst zu erhalten und wo nötig zu verbessern [...]. (Punkt 6.2.7). Die Erholungsnutzung ist auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft wie auch auf die begrenzte Regenerationsfähigkeit der Naturgrundlage abzustimmen, damit die vielfach als Wandergebiete bevorzugten Landschaften von*

*nationaler Bedeutung ihre Erholungsfunktion langfristig erfüllen können. Flächenbezogene und auf Einrichtungen angewiesene Formen der intensiven Erholungsnutzung lassen sich hingegen nur in weiträumigen Objekten und auch dann nur in Ausnahmefällen im örtlich streng lokalisierten Rahmen mit den Zielvorstellungen des Inventars vereinbaren. [...] In den empfindlichen Landschaftsteilen ist der Motorfahrzeugverkehr auf die Bedürfnisse der Land- und Forstwirtschaft zu beschränken. (Punkt 6.2.12). [...] Bestehende Landschaftsschäden sind bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu beseitigen (Punkt 6.2.13)“.*

Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) wird „durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälernte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient. Ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen“. Daraus folgt, dass die Auswirkungen von jedem geplanten Vorhaben auf die generellen und besonderen Schutzziele der betroffenen Inventar-Objekte abgeklärt werden müssen.

### **3.2 Die Moorlandschaft Nr. 5 „Pfäffikersee“**

Die Moorlandschaft von nationaler Bedeutung Nr. 5 „Pfäffikersee“ wird im Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung wie folgt beschrieben:

*„Die Moorlandschaft Pfäffikersee ist eine charakteristische See- und Verlandungsmoorlandschaft. Sie liegt in einem eiszeitlich geformten Becken und bildet mit den seit dem Rückzug des Eises entstandenen Verlandungszonen eines der wichtigsten Feuchtgebiete der Ostschweiz. Die rund 258 Hektaren Moorflächen, zum grossen Teil Flachmoore, sind überwiegend von ausserordentlicher Qualität und prägen das Landschaftsbild stark. Neben dem einmaligen Moorkranz tragen die gut erhaltenen gletschergeprägten Landschaftsformen (Wallmoränen, Drumlins) zum besonderen Wert dieser Moorlandschaft bei.*

*In seltener Vollständigkeit und Schönheit sind fast alle in der Schweiz vertretenen Pflanzengesellschaften der Hoch-, Übergangs- und Flachmoore in kleinräumigem Wechsel anzutreffen. Die Kernstücke der Moorlandschaft mit dem Robenhauser Riet, dem Ausliker Riet und dem Irgenhauser Riet umfassen zusammen einen der breitesten und zugleich vielfältigsten Verlandungsgürtel des gesamten Schweizer Mittellandes. Besonders bedeutend ist das Südende des Pfäffikersees, wo sich weite, offene Flachmoore, Hoch- und Zwischenmoore, Torfstichlöcher, Birken- und Erlenbruchwäldchen sowie einzelne Wasserflächen zu einer urtümlichen Landschaft zusammenfügen. In manchen Mooren bereichern Gehölzgruppen und alte Silberweiden als weitere Lebensräume die Landschaft. Das Seeufer ist durch kleine, seichte Buchten reich gegliedert und wird von schön ausgebildeten Schwimmblatt- und Schilfgürteln gesäumt. Das Torfriet als weiterer Kernbereich, ein bis zur Mitte dieses Jahrhunderts zur Torfgewinnung genutztes Moor, wird zu einem grossen Teil von Föhren-Birkenwäldern eingenommen, in denen kleine offene Moore und Torfstichweiher liegen. Es besitzt ein grosses Regenerationspotential. Die Flachmoore werden fast überall noch in traditioneller Weise als Streuwiesen genutzt.*

*See und Verlandungsmoore bilden ein wichtiges Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für Wasser- und Riedvögel. Es wurden 13 Vogelarten und 3 Libellenarten der Roten Listen nachgewiesen, für deren Überleben Moorlandschaften eine entscheidende Bedeutung haben.*

*Die an die Feuchtgebiete angrenzenden Flächen werden meist intensiv landwirtschaftlich genutzt. An den umgebenden Hängen dominiert stellenweise eine reichhaltige Kulturlandschaft mit wertvollen Hecken, Einzelbäumen und Magerwiesen. In der Nähe von Weilern finden sich zahlreiche biologisch und landschaftlich bedeutende Hochstamm-Obstgärten. Die traditionelle Siedlungsstruktur mit Weilern und Einzelhöfen ist weitgehend erhalten geblieben. Der historische Ortskern von Seegräben ist im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) als Dorf von nationaler Bedeutung aufge-*

*führt. Der Pfäffikersee ist ein beliebtes Erholungsgebiet und zählt zu den wichtigsten archäologischen Fundgebieten der Schweiz.“*

Der Perimeter der Moorlandschaft von nationaler Bedeutung umfasst den gesamten Pfäffikersee sowie die im Folgenden beschriebenen Schutzobjekte von nationaler Bedeutung. Er beinhaltet auch Teile der angrenzenden Kulturlandschaft, die sich bis an die Siedlungsränder der Gemeinden Wetzikon, Pfäffikon und Auslikon erstreckt. Südlich des Robenhausener Rieds erstreckt sich die Moorlandschaft auf einem Abschnitt von ca. 470 m entlang des Aabachs nach Süden als schmaler Streifen in den Siedlungsraum hinein. Im Osten erstreckt sich die Moorlandschaft über die Bahnlinie und die Kantonsstrasse hinaus bis zu den bewaldeten und steileren Hängen des Fuchsbüel. Im Westen umfasst sie die Ortschaft Seegräben und den Weiler Ruetschberg sowie gegen Norden den Wald im Gebiet Lochweid/Torfriet.

In der Moorlandschaft befinden sich verschiedene Infrastrukturanlagen. So queren mehrere Strassen, Rad- und Fusswege, die Eisenbahnlinie Wetzikon-Pfäffikon sowie eine erhebliche Anzahl an landwirtschaftlichen Erschliessungen das Gebiet. Auch Strandbäder, Campingplätze, Bootshäfen, offizielle und wilde Parkierungsmöglichkeiten zeugen von der intensiven Nutzung des beliebten Erholungsgebiets.

Die Grenzen der Moorlandschaft von nationaler Bedeutung entsprechen grösstenteils nicht den Grenzen des BLN-Objekts; die Moorlandschaft umfasst einen grösseren Perimeter als das BLN-Objekt.

Die Schutzziele und Eingriffsmöglichkeiten in Moorlandschaften sind im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) sowie in der Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsverordnung) wie folgt festgelegt:

- Artikel 23c, al.1 NHG nennt als allgemeines Schutzziel die Erhaltung jener natürlichen und kulturellen Eigenheiten der Moorlandschaften, die ihre besondere Schönheit und nationale Bedeutung ausmachen.
- Artikel 23d NHG regelt im Detail die Gestaltung und Nutzung der Moorlandschaften: *“<sup>1</sup>Die Gestaltung und die Nutzung der Moorlandschaften sind zulässig, soweit sie der Erhaltung der für die Moorlandschaften typischen Eigenheiten nicht widersprechen. <sup>2</sup>Unter der Voraussetzung von Absatz 1 sind insbesondere zulässig: a. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung; b. der Unterhalt und die Erneuerung rechtmässig erstellter Bauten und Anlagen; c. Massnahmen zum Schutz von Menschen vor Naturereignissen; d. die für die Anwendung der Buchstaben a-c notwendigen Infrastrukturanlagen.“*
- Artikel 4 der Moorlandschaftsverordnung sieht vor, dass in allen Moorlandschaften: *„a. die Landschaft vor Veränderungen zu schützen [ist], welche die Schönheit oder die nationale Bedeutung der Moorlandschaft beeinträchtigen; b. die für Moorlandschaften charakteristischen Elemente und Strukturen zu erhalten [sind], namentlich geomorphologische Elemente, Biotope, Kulturelemente sowie die vorhandenen traditionellen Bauten und Siedlungsmuster; c. auf die nach Artikel 20 der Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV) geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie die in den vom Bundesamt erlassenen oder genehmigten Roten Listen aufgeführten, gefährdeten und seltenen Pflanzen- und Tierarten besonders Rücksicht zu nehmen [ist]; d. die nachhaltige moor- und moorlandschaftstypische Nutzung zu unterstützen [ist], damit sie so weit als möglich erhalten bleibt. [...]“*
- Gemäss Artikel 5 der Moorlandschaftsverordnung sorgen die Kantone insbesondere dafür, dass: *„c. die nach Artikel 23d Absatz 2 NHG zulässige Gestaltung und Nutzung der Erhaltung der für die Moorlandschaften typischen Eigenheiten nicht widersprechen; d. Bauten und Anlagen, die weder mit der Gestaltung und Nutzung nach Buchstabe c in Zusammenhang stehen, noch der Biotoppflege oder der Aufrechterhaltung der typischen Besiedlung dienen, nur ausgebaut oder neu errichtet werden, wenn sie nationale Bedeutung haben, unmittelbar standortgebunden sind und den Schutzzielen nicht widersprechen. [...]“*

Das zentrale Schutzziel der Moorlandschaft ist die grossräumige Erhaltung, Inwertsetzung und Förderung der Habitate in ihrem durch die Topographie und die offene Seefläche geprägten landschaftlichen Kontext und mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

### **3.3 Die Flachmoore Nr. 2211 „Giwitzenried / Bächliried“ und Nr. 2212 „Robenhauserriet / Pfäffikersee“**

Der Pfäffikersee ist praktisch vollständig von einem Flachmoorgürtel umgeben. Einzig zwei Abschnitte von jeweils ca. 500 m Länge am Seeufer in Pfäffikon sowie östlich von Seegräben liegen ausserhalb des Bundesinventars der Flachmoore von nationaler Bedeutung.

Das Flachmoor von nationaler Bedeutung Nr. 2212 „Robenhauserriet / Pfäffikersee“ erstreckt sich über eine Länge von ca. 4 km entlang dem südlichen und östlichen Seeufer zwischen Seegräben und Pfäffikon. Es umfasst eine Fläche von 199.79 ha. Im südlichen und südwestlichen Teil erreicht es eine beträchtliche Ausdehnung, wobei der Flachmoorgürtel teilweise mehr als 1 km Breite erreicht. Schilfröhricht, Grosseggenried, Kalk-Kleinseggenried, Pfeifengraswiese, Hochstaudenried und Nasswiese sowie Übergangsmoor bedecken eine grosse Fläche zwischen dem See und den Siedlungsrandern von Wetzikon und Auslikon. Verschiedene Fuss- und Wanderwege sowie landwirtschaftliche Erschliessungen queren das Flachmoor. Dazu kommen zwei Zufahrtsstrassen, die von Wetzikon und Auslikon zum Strandbad, dem Campingplatz und dem Bootshafen führen. Das Strandbad, der Campingplatz und der Bootshafen liegen ausserhalb des Schutzobjekts, der Parkplatz beim Bootshafen liegt jedoch teilweise innerhalb des Flachmoor-Perimeters.

Das Flachmoor von nationaler Bedeutung Nr. 221 „Giwitzenried / Bächliried“ erstreckt sich am nordwestlichen und nördlichen Ufer des Pfäffikersees über ca. 2 km zwischen Seegräben und Pfäffikon. Ein kleines Teilobjekt westlich des Industriegebiets Schanz wird durch die Usterstrasse vom übrigen Teil des Flachmoors abgetrennt. Schilfröhricht, Grosseggenried, Kalk-Kleinseggenried, Pfeifengraswiese, Hochstaudenried und Nasswiese sowie Übergangsmoor bedecken eine Fläche von 31.84 ha. Im Flachmoorperimeter verlaufen verschiedene Fusswege, die teilweise auch von Radfahrern genutzt werden, sowie einige „wilde“ Wege.

Artikel 4 der Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung) definiert das Schutzziel wie folgt: *„Die Objekte müssen ungeschmälert erhalten werden; in gestörten Moorbereichen soll die Regeneration, soweit es sinnvoll ist, gefördert werden. Zum Schutzziel gehören insbesondere die Erhaltung und Förderung der standortheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer ökologischen Grundlagen sowie die Erhaltung der geomorphologischen Eigenart.“* Gemäss Art. 5 der Flachmoorverordnung sorgen die Kantone insbesondere dafür, dass *„a. Pläne und Vorschriften, welche die zulässige Nutzung des Bodens im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung regeln, mit dieser Verordnung übereinstimmen; b. keine Bauten und Anlagen errichtet und keine Bodenveränderungen vorgenommen werden, insbesondere durch Entwässerungen [...], ausgenommen sind, unter Vorbehalt der Buchstaben d und e, Bauten, Anlagen und Bodenveränderungen, die der Aufrechterhaltung des Schutzziels dienen; c. der Unterhalt und die Erneuerung rechtmässig erstellter Bauten und Anlagen das Schutzziel nicht zusätzlich beeinträchtigen; g. der Gebietswasserhaushalt erhalten und, soweit es der Moorregeneration dient, verbessert wird.“* Die Kantone sorgen gemäss Art. 8 dafür, dass *„bestehende Beeinträchtigungen von Objekten bei jeder sich bietenden Gelegenheit soweit als möglich rückgängig gemacht werden“*.

### **3.4 Das Amphibienlaichgebiet Nr. ZH 973 „Robenhauserriet“**

Das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung Nr. ZH 973 überlagert grosse Teile des Flachmoorobjekts von nationaler Bedeutung Nr. 2212 „Robenhauserriet / Pfäffikersee“ sowie die südlichen Teilflächen des weiter westlich gelegenen Hochmoorobjekts Nr. 103 „Robenhauserriet / Pfäffikersee“. Die Gesamtfläche beträgt 151.5 ha. Im Objektblatt zum Inventarobjekt sind Bestände der folgenden Arten ausgewiesen: „Erdkröte *Bufo bufo*, Teichfrosch *Rana esculenta*, Fadenmolch *Triturus helveticus* (sehr grosse Populationen), Bergmolch *Triturus alpestris*, Grasfrosch *Rana temporaria* (grosse Populationen) und Laubfrosch *Hyla arborea* (kleine oder nicht bekannte Populationen)“.

Artikel 6 der Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Amphibienlaichgebiete-Verordnung) definiert das Schutzziel wie folgt: „*1In ihrer Qualität und Eignung als Amphibienlaichgebiete sowie als Stützpunkte für das langfristige Überleben und die Wiederansiedlung gefährdeter Amphibienarten sind die ortsfesten Objekte ungeschmälert und die Wanderobjekte funktionsfähig zu erhalten. 2Zum Schutzziel gehören insbesondere die Erhaltung und Förderung: a. des Objekts als Amphibienlaichgebiet; b. der Amphibienpopulationen, die den Wert des Objekts begründen; c. des Objekts als Element im Lebensraumverbund [...].*“ Nach Artikel 7 ist „*Ein Abweichen vom Schutzziel ortsfester Objekte [...] nur zulässig für standortgebundene Vorhaben, die einem überwiegenden öffentlichen Interesse von ebenfalls nationaler Bedeutung dienen. Verursacherinnen und Verursacher sind zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonst angemessenen Ersatzmassnahmen zu verpflichten*“. Die Kantons sorgen gemäss Art. 11 dafür, „*dass bestehende Beeinträchtigungen von Objekten bei jeder sich bietenden Gelegenheit soweit möglich beseitigt werden.* [...]“

### **3.5 Das Wasser- und Zugvogelreservat Nr. 120 „Pfäffikersee“**

Das Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung Nr. 120 „Pfäffikersee“ umfasst die Seefläche und die umgebenden Flach- und Hochmoore. Aufgrund seiner grossen Bedeutung als Brut- und Rastplatz für Wasser- und Zugvögel und darüber hinaus als Lebensraum für einheimische Pflanzen und Tiere wurde für das WZVV-Objekt „Pfäffikersee“ das folgende Schutzziel festgelegt: „*Erhaltung des Gebietes als Rast- und Nahrungsplatz für Limikolen, ziehende Wasservögel und als Brutgebiet für Wasser- und Zugvögel sowie als vielfältiger Lebensraum für wildlebende Säugetiere und Vögel.*“

Grundsätzlich beruht die Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von nationaler Bedeutung (WZVV) auf einer Gebietsschutzstrategie, mit der grossflächige und ungestörte Lebensräume für Wasser- und Zugvögel geschaffen werden sollen.

Artikel 1 der WZVV definiert das zentrale Schutzziel wie folgt: „*Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung dienen dem Schutz und der Erhaltung der Zugvögel und der ganzjährig in der Schweiz lebenden Wasservögel.*“ In Artikel 5 sind die allgemeinen Bestimmungen aufgeführt: „*a. Die Jagd ist verboten; b. Tiere dürfen nicht gestört, vertrieben oder aus dem Gebiet herausgelockt werden [...]; c. Hunde sind an der Leine zu führen [...].*“ Zudem sind bestimmte Aktivitäten verboten, so das Abfliegen und Landen mit zivilen, bemannten Luftfahrzeugen, das Fahren mit Drachensegelbrettern (Kitesurfing) oder ähnlichen Geräten und der Betrieb von Modellbooten. Artikel 6 präzisiert die Schutzmassnahmen für die Lebensräume: „*1Bund und Kantone sorgen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dafür, dass den Schutzzielen der Wasser- und Zugvogelreservate Rechnung getragen wird. Liegen im Einzelfall andere Interessen vor, ist anhand einer Interessenabwägung zu entscheiden. [...]. 2Die Wasser- und Zugvogelreservate sind bei der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen [...].*“

### **3.6 Schutzziele**

Die Kommission formuliert, gestützt auf die aufgeführten Beschreibungen der verschiedenen betroffenen Bundesinventarobjekte und die erwähnten Schutzbestimmungen, für das vom Vorhaben betroffene Gebiet folgende konkreten Schutzziele:

- Ungeschmälerte Erhaltung der naturnahen See- und Verlandungsmoorlandschaft mit dem kleinräumigen Mosaik von Hoch-, Übergangs- und Flachmooren, Waldbeständen sowie weiteren Lebensräumen und Landschaftselementen.
- Ungeschmälerte Erhaltung des glazialmorphologisch geprägten Reliefs mit seinem Formenschatz.
- Ungeschmälerte Erhaltung der Gewässer- und Moorlebensräume in ihrer Vielfalt und Ausdehnung sowie mit ihren ökologischen Voraussetzungen und mit ihren standortheimischen und charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.
- Ungeschmälerte Erhaltung des Gebietes als Rast- und Nahrungsplatz für Limikolen, ziehende Wasservögel und als Brutgebiet für Wasser- und Zugvögel sowie als vielfältiger Lebensraum für wildlebende Säugetiere und Vögel

- Ungeschmälerte Erhaltung der Amphibienlaichgebiete in ihrer Qualität und Eignung sowie als Stützpunkte für das langfristige Überleben und die Wiederansiedlung gefährdeter Amphibienarten.
- Ungeschmälerte Erhaltung der reich strukturierten Kulturlandschaft mit wertvollen Hecken, Einzelbäumen, Magerwiesen und Hochstamm-Obstgärten sowie der charakteristischen Siedlungsstruktur mit den Weilern und Einzelhöfen.
- Ungeschmälerte Erhaltung der archäologischen Zonen, insbesondere der prähistorischen und römischen Siedlungsreste.

#### 4. Das Vorhaben

Im kantonalen Richtplan, Stand 18.09.2015, ist die Westtangente Wetzikon als Objekt Nr. 27 „Neubau von 2-streifiger Strasse als flankierende Massnahme zur Oberlandautobahn (Nr. 26), Begleitmassnahmen“ mit einem kurzfristigen Realisierungshorizont aufgeführt.

Bei der Variantenprüfung wurden drei mögliche Linienführungen geprüft, wobei auf die beiden nördlichen Varianten bereits wegen unzulässigen Eingriffen in Moorbiotope definitiv verzichtet wurde. Im Folgenden wird die am nächsten am Siedlungsrand gelegene Variante Süd beschrieben, welche Gegenstand der weiteren Prüfung ist.

Mit dem geplanten Bau einer Westtangente am nördlichen Siedlungsrand von Wetzikon wird eine Entlastung des Ortszentrums von Wetzikon vom Durchgangsverkehr sowie von einem Teil des Ziel-/Quellverkehrs angestrebt. Das Vorhaben wurde im Verbund mit dem Projekt „Mobilität und Umwelt“, das von der Kommission bereits begutachtet wurde, geplant, soll nun jedoch separat bearbeitet werden. Bei der geplanten Westtangente handelt es sich um den letzten Teilabschnitt zwischen der Industrie- und der Pfäffikerstrasse. Entlang dieser neuen Kantonsstrasse ist ein neuer Rad- und Gehweg geplant. Zudem soll der Zugang für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen sichergestellt werden.

Das insgesamt 750 m lange Neubautrassee unterquert den Chämtnerbach und die Bahnlinie Wetzikon-Pfäffikon in einer ca. 210 m langen Unterführung. Am tiefsten Punkt liegt das Trassee etwa 12 m unter Terrain. Auf beiden Seiten steigen die Rampen im Geländeeinschnitt mit seitlichen Stützmauern mit einem Gefälle von ca. 5-6 % bis auf das heutige Terrainniveau an. Auf der Westseite schliesst das Trassee an die Industriestrasse an. Auf der Ostseite wird der Anschlussknoten an die Pfäffikerstrasse optimiert (Abbiegespuren, Lichtsignalanlage). Die Strassenbreite beträgt 7 m. Bei den Einfahrten in den Tunnel hat die Strasse mit Banketten und Flügelmauern einen Einschnitt von etwa 10 m Breite zur Folge. Die Strasse wird auf eine Richtgeschwindigkeit von 60 km/h ausgebaut.

Das Projekt beinhaltet zudem einen 3.5 m breiten Velo- und Gehweg mit einer Gesamtlänge von ca. 1'000 m, welcher auf einer Teilstrecke auch als Bewirtschaftungsweg genutzt werden soll. Der Weg verläuft von Westen her oberirdisch parallel zum Trassee der Strasse. Im Bereich der Unterführung liegt er auf dem Bauwerk des Trassees und quert auf einer ca. 30 m langen Brücke den Chämtnerbach. In einem Bogen unterquert der Weg anschliessend die Bahnlinie und folgt dann wieder dem Trassee der Strasse. Zudem ist im mittleren Abschnitt des Rad- und Gehweges (ungefähr auf Höhe des östlichen Tunnel-Portals) ein Anschluss in Richtung Süden, entlang des bestehenden Feldwegs, zur Mühlebühlstrasse geplant. Dieser Weg dient insbesondere als Bewirtschaftungszugang für die bewirtschafteten Flächen nördlich der Westtangente. So weit als möglich wurde der Weg auf Strassenniveau oder an der Oberkante der Mauern des Strasseneinschnittes projektiert.

Für den Bau der Unterführung wird der Chämtnerbach auf einer selbsttragenden Hilfsbrücke über die Baugrube geführt. Diese soll unmittelbar nördlich des heutigen Bachlaufes erstellt werden. Der Chämtnerbach ist im Bereich der geplanten Querung als „künstlich, naturfremd“ ausgewiesen, direkt ober- und unterhalb der Querung ist er „stark beeinträchtigt“ (<http://maps.zh.ch/>, Karte Gewässer-Ökomorphologie, abgerufen am 04.12.2015). Nach verschiedenen Überschwemmungsereignissen hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL) die Umsetzung eines Pro-



jektet für den Hochwasserschutz und zur Revitalisierung des Chämtnerbaches in Angriff genommen. Umgesetzt ist bis heute der Abschnitt von der Mühlestrasse bis zum unteren Ende des Chrattenweihers. In einem nächsten Projektschritt soll der Chämtnerbach ab dem Chrattenweiher auf etwa einer Länge von weiteren 900 m bachabwärts revitalisiert werden. Im Bereich der Trassequerung soll ein Altarm des Bachs im nahen Wäldchen aktiviert werden und darüber hinaus der Bach mit einem zusätzlichen Gerinne um das Wäldchen herum aufgeweitet werden.

## 5. Beurteilung

Die geplante Westtangente Wetzikon liegt am südöstlichen Rand des geschützten Pfäffikerseegebietes, unmittelbar nördlich von Industrie- oder Wohnquartieren von Wetzikon. Im Abschnitt westlich der SBB-Eisenbahnlinie führt die Westtangente durch das BLN-Objekt, unmittelbar östlich der Eisenbahnlinie folgt ein kurzer Abschnitt, in dem die vorgeschlagene Trasse ausserhalb aller Inventarobjekte liegt, danach führt die Trasse bis zur Pfäffikerstrasse durch die Moorlandschaft. Zwar sind die Objekte der oben aufgeführten Biotopinventare nicht direkt durch bauliche Eingriffe betroffen, bei der Beurteilung der Auswirkungen sind jedoch auch mögliche indirekte Auswirkungen des Bauvorhabens auf die ökologischen Bedingungen der nahe liegenden Lebensräume zu berücksichtigen.

### 5.1 Auswirkungen auf den Moorwasserhaushalt und die Moorflächen zwischen dem Bauwerk und dem Pfäffikersee

Der geplante Neubauabschnitt durchquert gemäss Technischem Bericht drei geologisch verschiedene Zonen. Westlich des Chämtnerbachs verläuft die Strasse bis zum Beginn des Einschnitts über einem Schottergrundwasserleiter, der einer Grundmoräne über Molassefels aufliegt. Im Bereich der Unterquerung, ab Beginn des Einschnittes bis zum Chämtnerbach, wird dieser Grundwasserleiter durch das Tunnelbauwerk angeschnitten, teilweise in seiner gesamten Mächtigkeit. Östlich des Chämtnerbachs bildet die moränenbedeckte Felsoberfläche einen hochliegenden Rücken und der Schottergrundwasserleiter keilt aus, so dass das Tunnelbauwerk vollständig in der Moräne und im Fels zu liegen kommt. Der östlich an die Unterführung der Bahnlinie und des Chämtnerbachs anschliessende Einschnitt tangiert einen zweiten grundwasserführenden Schotter, der in der Mulde nördlich des Fels-/Moränenrückens lagert. Die Baugrube für den Tunnel und die Einschnitte reicht einige Meter unter den Grundwasserspiegel, was während der Bauzeit eine Wasserhaltung erforderlich macht.

Die Ausführungen in der UVB-Voruntersuchung und im Technischen Bericht zu den hydrogeologischen Verhältnissen widersprechen sich in einigen Punkten: Gemäss moor- und geohydrologischer Studie (Anhang 3 des UVB) ist im Bereich des östlichen Einschnitts der Unterführung kein Schotter zu erwarten, sondern Moräne über Fels. Die moor- und geohydrologischer Untersuchung rechnet jedoch damit, dass der nördlich des Chämtnerbachs hoch anstehende Fels und die Moräne darüber ebenfalls Grundwasser führen. Der Technische Bericht (Kap. 5.45, S. 23) hingegen geht davon aus, dass diese beide Schichten als Grundwasserstauer wirken und dicht sind. Je nach dem müssten die Massnahmen zur Wasserhaltung im Bereich der Baugrube anders ausfallen.

Auch bezüglich der vorgesehenen Massnahmen zur Wasserhaltung weichen UVB und technischer Bericht voneinander ab. Gemäss UVB (S. 29) ist eine offene Wasserhaltung in der Baugrube vorgesehen. Gemäss Technischem Bericht wird eine Trockenlegung und Abdichtung der Baugrube mittels Spundwänden geplant, welche in die dichte Unterlage des Schotters eingebunden sind. Gerade die Art der Wasserhaltung ist während der Bauphase von Bedeutung. Eine offene Wasserhaltung führt zu einem (sich ausdehnenden) Absenktrichter um die Baugrube herum, während eine völlige Abdichtung der Baugrube mittels Spundwänden eine Umströmung der Baugrube mit eher geringen Grundwasserspiegeländerungen bewirken würde.

Die Bereiche mit Grundwasservorkommen westlich des Chämtnerbachs und östlich des Moränen-/Felsrückens sind gemäss den moor- und geohydrologischen Untersuchungen hydraulisch voneinander unabhängig. Das lässt sich aus den Korrelationsbeziehungen der Wasserspiegelverläufe zwischen den verschiedenen Grundwasserspiegelmessstellen westlich und östlich des Chämtnerbachs

schliessen. Das *östliche Grundwasservorkommen* zeigt zudem eine hohe Korrelation des Grundwasserspiegelgangs mit den Moorwasserspiegeln in den nächsten, seewärts gelegenen Moorbereichen und weist auf einen zusammenhängenden Grundwasserkörper zwischen dem Bereich des östlichen Einschnitts der Unterführung und dem Moor hin. Die Strömungsrichtung des Grundwassers verläuft nach Nordwesten vom Bauwerk zum Moor. In der moor- und geohydrologischen Studie wird die Vermutung geäussert, dass Bau und Betrieb der Unterführung bei der hier zu beurteilenden Projektvariante zu keiner nachteiligen Beeinflussung des Moorwasserhaushalts führen würden. Das ist insofern nicht nachvollziehbar, als der Einfluss auf das Strömungsfeld von der Art der Wasserhaltung in der Baugrube abhängt. Aus Sicht der Kommission würde bei einer offenen Wasserhaltung im Bereich des östlichen Einschnitts das natürliche Zuströmfeld des Mooregebietes tangiert werden.

Der Chämtnerbach fliesst entlang dem Nordostrand des *westlichen Grundwasservorkommens*. Bachwasser infiltriert ins Grundwasser, was im Nahbereich des Bachs zu einer südwestlich gerichteten Grundwasserströmung führt. Auch in grösserer Distanz zum Bach zeigten die moor- und geohydrologischen Untersuchungen eine von den Moorflächen weg gerichtete Grundwasserströmung in südliche Richtung. Die Moorwasserspiegel nördlich des Bauwerks, im Raum Mülbach, liegen dort deutlich über dem Grundwasserspiegel und sind in ihrem Gangverhalten stärker witterungsbeeinflusst als der Grundwasserspiegel. Moorwasserspiegel und Grundwasserspiegel scheinen daher nicht unmittelbar aneinander gekoppelt zu sein. Ob ein sich nach Norden ausweitendes Absenkkfeld einer offenen Wasserhaltung der Baugrube deshalb keine drainierende Wirkung auf den Moorwasserspiegel hätte, lässt sich aus den moor- und geohydrologischen Untersuchungen nicht ableiten. Das Fazit der Untersuchungen weist jedoch auf dieses Risiko hin (Anhang 3 des UVB, Seiten 16-17).

Das fertige Unterführungsbauwerk durchschneidet den Schottergrundwasserleiter teilweise über seine gesamte Mächtigkeit. Damit es keine Strömungsbarriere bildet, soll die Grundwasserströmung nach Vollendung des Bauwerks über Geröll-/Schotterpackungen unterhalb und oberhalb um das Bauwerk herum geleitet werden.

Die Auswirkungen der Bauphase auf den Moorwasserhaushalt gehen nach Auffassung der Kommission aus den Unterlagen nicht schlüssig hervor. Die Bauphase darf nicht dazu führen, dass es in den Moorbereichen zu Grundwasserspiegelabsenkungen kommt und die natürlichen Verhältnisse gestört werden. Auch muss für die Bau- und die Betriebsphase gewährleistet sein, dass durch die Baugrube kein Kurzschluss zwischen dem nördlichen und südlichen Grundwasserfeld verursacht wird.

Der Nachweis, dass die zur Beurteilung vorliegende Projektvariante ohne nachteilige Auswirkungen auf die national bedeutenden Moorflächen erstellt werden kann, ist nach Meinung der Kommission bisher nicht erbracht. Falls das Projekt weiterverfolgt werden kann, muss im UVB der definitive Nachweis erfolgen, dass weder die Bauarbeiten noch der Betrieb der geplanten Westtangente Wetzikon zu negativen Auswirkungen auf die Moorhydrologie der nahe liegenden Moorflächen von nationaler Bedeutung führen werden. Um unerwünschten Wirkungen von Wasserhaltungsmassnahmen während der Bauzeit und von Sickerhilfen während des Betriebs frühzeitig begegnen zu können, ist eine messtechnische Überwachung während der Bau- und der Betriebsphase vorzusehen.

## **5.2 Auswirkungen auf Lebensräume und Landschaft westlich der SBB-Eisenbahnlinie**

Am südlichen Ende des BLN-Objekts ragen Siedlungs- und Industriegebiete in den BLN-Perimeter hinein. Die direkt an das Industriegebiet angrenzenden und durch das Vorhaben betroffenen Flächen werden landwirtschaftlich intensiv genutzt. Die Brache „Geissacher“ wird in der Voruntersuchung UVB (VU-UVB) als ökologisch und ästhetisch wertvoll eingestuft. Landschaftsstrukturen gibt es im direkt betroffenen Gebiet nur wenige, meist in der Form von einzelnen Gebüschgruppen direkt am Rand der Siedlung. Der Chämtnerbach durchfliesst, von Südosten her kommend, die Landschaftskammer am Südostende des Pfäffikersees über einen flachen Schwemmfächer und mündet unmittelbar nördlich des Strandbads Auslikon in den See. Im engeren Gebiet der Westtangente wird der Chämtnerbach im VU-UVB als stark beeinträchtigt bis künstlich und naturfremd beschrieben. Im Bereich des geplanten Strassentrassensees ist der Damm des Chämtnerbachs links- und rechtsufrig bestockt. Am rechten Ufer dehnt sich unmittelbar nordwestlich der geplanten Strassenachse ein kleinflächiger Laubwald mit ein-

zelenen Fichten aus. Gemäss VU-UVB befindet sich entlang des SBB-Trassees zwischen der Gemeindegrenze Auslikon/Wetzikon und der künftigen Trasseequerung des Chämtnerbachs ein wertvoller Standort der Zauneidechse. Weitere seltene Arten wurden gemäss VU-UVB nicht nachgewiesen.

Das Bauvorhaben benötigt für das Strassentrasse und die anschliessenden Böschungen und Gestaltungsbereiche eine beträchtliche Fläche innerhalb des BLN-Objekts und führt zur Zerstörung eines grossen Teils der ökologisch wertvollen Brachfläche, einzelner Gebüschgruppen sowie der Bestockung des Chämtnerbachs. Wertvolle Flachmoore sind hingegen nicht tangiert. Aus landschaftlicher und ökologischer Sicht führt das Vorhaben auf den ersten 250 m zu einer Beschneidung des naturnahen Umlands des Pfäffikersees. Die Fläche südlich der neuen Strasse bis zum Baugebiet wird in ihrer landschaftlichen Wahrnehmung vom Umland des Pfäffikersees abgetrennt. In der landschaftlichen Wahrnehmung rückt das Siedlungsgebiet so näher an die die Mooregebiete heran. Mit dem Projekt greift das überbaute Gebiet somit stärker als heute in das BLN-Objekt hinein.

In diesem Abschnitt des BLN-Objekts wird der Übergang von der naturnahen, moorreichen Kulturlandschaft zum Siedlungsgebiet heute durch grossmassstäbliche Industriebauten geprägt. Diese Situation beurteilt die ENHK als schwere bestehende Beeinträchtigung des BLN-Objektes. Die aufgeführten negativen Projektauswirkungen im Abschnitt zwischen der Industriestrasse und der Eisenbahnlinie sind in Bezug auf die Schutzziele „Ungeschmälerte Erhaltung der naturnahen See- und Verlandungsmoorlandschaft mit dem kleinräumigen Mosaik von Hoch-, Übergangs- und Flachmooren, Waldbeständen sowie weiteren Lebensräumen und Landschaftselementen“ sowie „Ungeschmälerte Erhaltung der reich strukturierten Kulturlandschaft mit wertvollen Hecken, Einzelbäumen, Magerwiesen und Hochstamm-Obstgärten sowie der charakteristischen Siedlungsstruktur mit den Weilern und Einzelhöfen“ nurmehr als leichte zusätzliche Beeinträchtigung zu beurteilen.

Massnahmen im Strassenperimeter (Wildhecken, Magerwiesen, Trockenstandort) führen zu einer Optimierung der Einbettung der Infrastrukturbauwerke in die Landschaft. Innerhalb des BLN-Objektes sind im Rahmen des Projektes neben den Massnahmen im Strassenperimeter auch verschiedene Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen ausserhalb des Strassenperimeters vorgesehen. Heute intensiv bewirtschaftete Flächen sollen extensiviert und als Riedflächen oder Feuchtbiotope gestaltet werden. Zudem wird eine grössere Fläche durch die Aufhebung eines Flurweges beruhigt. Gemäss den Ausführungen im landschaftspflegerischen Begleitkonzept können diese Massnahmen flächenmässig noch nicht beziffert werden, da sie von Verhandlungen mit Eigentümern sowie Anforderungen der Behörden abhängig seien. Auch das nicht Bestandteil des Projektes „Umfahrung Wetzikon“ bildende, aber auf den Plänen zur Koordination eingezeichnete Projekt des AWEL zur Aufwertung des Chämtnerbachs führt zu einer massgeblichen Verbesserung der ökologischen und landschaftlichen Situation im weiteren Projektgebiet. Von grosser Bedeutung ist schliesslich auch die zukünftige Entwicklung des Siedlungsgebietes. Die neue Strassenlinie muss im Projektgebiet als nicht zu überschreitende Siedlungsbegrenzung festgelegt und langfristig gesichert werden. All diese Massnahmen sind gleichzeitig mit dem Strassenprojekt zu planen und zu genehmigen. Eine abschliessende Beurteilung der Frage, ob das Vorhaben die von Art. 6 NHG geforderte grösstmögliche Schonung des BLN-Objekts erreicht, kann jedoch, insbesondere bezüglich des Umfangs der Ersatzmassnahmen nach Art. 6 NHG, erst gestützt auf das definitive Projekt und den UVB vorgenommen werden.

### **5.3 Auswirkungen auf Lebensräume und Landschaft östlich der SBB-Eisenbahnlinie**

Der Perimeter der Moorlandschaft umfasst den gesamten Pfäffikersee sowie verschiedene andere Schutzobjekte von nationaler Bedeutung. Er beinhaltet auch Teile der angrenzenden Kulturlandschaft, die sich bis an die Siedlungsränder der Gemeinden Wetzikon, Pfäffikon und Auslikon erstreckt.

Im Projektabschnitt unmittelbar östlich der Bahnlinie führt das Vorhaben wie erwähnt durch ein Gebiet ausserhalb der Objekte von nationaler Bedeutung. Erst einige Meter nach dem Tunnel unter dem Chämtnerbach und der Eisenbahnlinie tritt das Strassentrasse in die Moorlandschaft ein. Von da an steigt das Strassentrasse kontinuierlich bis zur Pfäffikerstrasse an. Dieser ganze Abschnitt liegt innerhalb der Moorlandschaft.

Das betroffene Gebiet wird weiträumig durch die intensive Landwirtschaft geprägt und ist bezüglich ökologisch wertvoller Strukturen ausgeräumt. Das Terrain fällt von Osten (Pfäffikerstrasse) gegen Westen leicht ab und weist bis zur Strassenböschung der Pfäffikerstrasse keine auffällige Modellierung auf. Südlich des Moorlandschaftsperimeters schliessen ausgedehnte Wohnquartiere an. In jüngerer Zeit wurden am nördlichen Rand des Siedlungsgebiets zwei Mehrfamilienhäuser teilweise innerhalb des Moorlandschaftsperimeters erstellt und das Gelände angepasst. Das geplante Strassenstrasse führt unmittelbar nördlich dieser Bauten durch.

Das Strassenbauvorhaben tangiert innerhalb der Moorlandschaft keine wertvollen Lebensräume oder Strukturen. Es führt jedoch im unmittelbar tangierten Bereich zu zusätzlichen Terrainveränderungen und beansprucht innerhalb der Moorlandschaft eine grosse Fläche. Bereits heute ist der Übergang von der Moorlandschaft zum Siedlungsgebiet stark gestört respektive durch die jüngeren Mehrfamilienhäuser stark beeinträchtigt. Durch den Strassenbau wird diese Situation weiter verschlechtert. Die zwar intensiv genutzten, aber bisher nicht überbauten Flächen verlieren ihre Funktion als Pufferzonen zwischen wertvollen Flächen und Siedlungsgebiet. Aus der Sicht der ENHK werden damit mit dem Projekt die Schutzziele der Moorlandschaft zusätzlich leicht beeinträchtigt.

Dem Bau der neuen Umfahrungsstrasse innerhalb der Moorlandschaft steht der Rückbau eines Flurweges (Massnahme S1a gemäss landschaftspflegerischem Begleitkonzept) gegenüber. Zum Rückbau des Flurweges sind in den vorhandenen Unterlagen jedoch weder Angaben zum Ausmass des Rückbaus (insbesondere Länge des rückgebauten Flurweges) noch zu den damit erzielten Verbesserungen in der Moorlandschaft vorhanden. Die Aufwertung des Chämtnerbachs kann in einer Gesamtbilanz zur Moorlandschaft nicht berücksichtigt werden, da sie nicht Bestandteil des zu beurteilenden Projektes ist. Ebenfalls können Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen, welche die Vereinbarkeit mit anderen gesetzlichen Vorgaben sicherstellen sollen (z.B. Art. 6 NHG), in einer Gesamtbilanz im Sinne des Gutachtens von Peter M. Keller nicht berücksichtigt werden. Aus heutiger Sicht erachtet die ENHK die Gesamtbilanz der Vor- und Nachteile bezüglich der Moorlandschaft nicht als positiv.

## 6. Schlussfolgerungen und Antrag

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen und eines Augenscheins einer Delegation der ENHK kommt die Kommission zu folgenden Schlüssen: Die geplante Strasse wird bezüglich der baulichen Eingriffe voraussichtlich zu einer direkten, leichten zusätzlichen Beeinträchtigung des BLN-Objektes führen. Ob das Vorhaben dem Gebot der grösstmöglichen Schonung entspricht, kann erst aufgrund der vollständigen Projektunterlagen beurteilt werden. Die geplanten baulichen Eingriffe führen zu einer leichten direkten Beeinträchtigung der Moorlandschaft. Massgebend für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Moorlandschaft und auf das BLN-Objekt ist aber auch die Wirkung des Projektes auf den Wasserhaushalt der Moore. Diesbezüglich ist eine Beurteilung aus den dargelegten Gründen noch nicht möglich.

Die gestellten Fragen können wie folgt beantwortet werden:

### **Fragen zum BLN-Objekt Nr. 1409 „Pfäffikersee“:**

1. Ist das Strassenprojekt aus Sicht der ENHK mit dem Schutzziel des BLN-Objektes Nr. 1409, insbesondere dem direkt betroffenen Gebiet am Siedlungsrand, vereinbar?

*Antwort ENHK: Die baulichen Eingriffe führen zu einer leichten zusätzlichen direkten Beeinträchtigung des BLN-Objektes. Wie stark die negativen indirekten Auswirkungen des Projektes auf die Moorflächen sind, kann aufgrund der Unklarheiten bezüglich Wasserhaushalt noch nicht beurteilt werden. Eine Gesamtbeurteilung der Schwere des Eingriffs im BLN ist deshalb noch nicht möglich.*

2. Wie wirken sich die bereits bestehenden Bauten und eine allenfalls damit verbundene Vorbelastung des vom Strassenprojekt betroffenen Gebiets auf die Vereinbarkeit mit dem Schutzziel des BLN-Objektes aus?

*Antwort ENHK: Die bestehenden Industriebauten stellen eine schwere Beeinträchtigung des BLN-Objektes dar. Unter Berücksichtigung dieser Vorbelastung stellt das Strassenbauvorhaben eine leichte zusätzliche direkte Beeinträchtigung des BLN-Objektes dar.*

3. Handelt es sich aus Sicht der ENHK um einen leichten oder einen schweren Eingriff?

*Antwort ENHK: Wegen des fehlenden Nachweises der indirekten Auswirkungen des Vorhabens auf den Wasserhaushalt der Moorflächen, kann die Schwere der Beeinträchtigung noch nicht beurteilt werden. Siehe Antworten zu Frage 1 und 2.*

4. Gibt die Begutachtung des Strassenprojekts in Bezug auf das BLN-Objekt Anlass zu weiteren Bemerkungen?

*Antwort ENHK: Die Kommission hat keine weiteren Bemerkungen.*

**Fragen zum Moorlandschafts-Objekt Nr. 5 „Pfäffikersee“:**

5. Wie beurteilt die ENHK die Detailabgrenzung der Moorlandschaft im Projektperimeter?

*Antwort ENHK: Es ist nicht Aufgabe der ENHK, die Abgrenzung von Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung zu beurteilen.*

6. Wie beurteilt die ENHK die Zulässigkeit des Strassenprojekts am Rande des Moorlandschaftsperimeters vor dem Hintergrund der Gesamtbetrachtung von Vor- und Nachteilen gemäss beiliegendem Faktenblatt?

*Antwort ENHK: Aus heutiger Sicht erachtet die ENHK die Gesamtbilanz der Vor- und Nachteile bezüglich der Moorlandschaft nicht als positiv.*

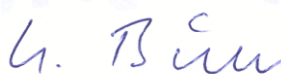
7. Gibt die Begutachtung des Strassenprojekts in Bezug auf das Moorlandschafts-Objekt Anlass zu weiteren Bemerkungen?

*Antwort ENHK: Die Kommission hat keine weiteren Bemerkungen.*

Die ENHK wünscht, über den weiteren Verlauf des Geschäftes orientiert zu werden.

**EIDGENÖSSISCHE NATUR- UND HEIMATSCHUTZKOMMISSION**

Der Präsident



Herbert Bühl

Der Sekretär



Fredi Guggisberg